

Mandanteninformation zur Abzugsfähigkeit von Spenden

Welche Spenden sind abzugsfähig?

Spenden und in bestimmten Fällen auch Mitgliedsbeiträge sind als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn sie steuerbegünstigten und besonders **förderungswürdigen und gemeinnützigen Zwecken** zugutekommen. Begünstigte Zwecke sind:

- Wissenschaft, Forschung, Religion,
- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
- Förderung von Kunst und Kultur,
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Studentenhilfe,
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Förderung des Wohlfahrtswesens,
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte,
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Bis zu welcher Höhe können Spenden berücksichtigt werden?

Es gibt keine feste betragsmäßige Obergrenze. Die maximale Abzugsfähigkeit von Spenden hängt von der Höhe Ihrer Einkünfte ab. Die Höchstgrenzen für beträgt **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte**. Dies dürfte normalerweise auch für die typischen Spenden an gemeinnützige Organisationen ausreichend sein.

Sollte doch einmal dieser Betrag überschritten werden, geht der übersteigende Betrag nicht verloren. Er kann über den **Spendenvortrag** in das nächste Jahr übertragen werden.

Wie muss die Spende nachgewiesen werden?

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass Sie eine **Zuwendungsbestätigung/Spendenbescheinigung** (§ 50 EStDV) erhalten haben. Die Spendenbescheinigung darf auch maschinell erstellt werden und kann auch per E-Mail an Sie übermittelt werden. Reichen Sie die Spendenbescheinigung bei Abgabe der Unterlagen für die Einkommensteuererklärung bei Ihrem Steuerberater ein.

Benötige ich eine Spendenbescheinigung auch bei kleineren Spenden?

Bei Spenden bis zu einem **Betrag von 200 €** kann auf eine Spendenbescheinigung verzichtet werden. In diesem Fall benötigt Ihr Steuerberater jedoch eine Buchungsbestätigung. Aus dieser Bestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Hierzu eignet sich beispielsweise ein **Kontoauszug**.

Was ist bei Parteispenden zu beachten?

Für **Parteispenden** und Spenden an **Wählervereinigungen** gelten Sondervorschriften. Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien werden bis zu folgenden Beträgen anerkannt:

- 50 % des gezahlten Betrags, max. 825 € im Jahr, sind direkt von der Steuerschuld abziehbar (§ 34g Nr. 1 EStG) und
- Ausgaben über die Steuerermäßigung nach § 34g EStG hinaus werden bis 1.650 € im Jahr zusätzlich nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgaben anerkannt.

Bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten werden diese Beträge jeweils verdoppelt.